

Das Lehrberufs-ABC

Prüfungsordnung für den Lehrberuf Straßenerhaltungsfachkraft

BGBl. II Nr. 143/2025 7. Juli 2025

Lehrabschlussprüfung

Allgemeine Bestimmungen

Die Lehrabschlussprüfung gliedert sich in eine theoretische und praktische Prüfung.

Die theoretische Prüfung ist im Regelfall vor der praktischen Prüfung abzuhalten.

Die theoretische Prüfung entfällt, wenn die zur Lehrabschlussprüfung antretende Person die letzte Klasse der fachlichen Berufsschule positiv absolviert oder den erfolgreichen Abschluss einer die Lehrzeit ersetzenden berufsbildenden mittleren oder höheren Schule nachgewiesen hat.

Die Aufgaben der Lehrabschlussprüfung haben nach Umfang und Niveau deren Zweck und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen.

Theoretische Prüfung

Die theoretische Prüfung besteht aus den Gegenständen „Fachtechnologie“, „Angewandte Mathematik“ und „Fachzeichnen“ und hat schriftlich zu erfolgen.

Gegenstand „Fachtechnologie“

Die zur Prüfung antretende Person hat kompetenzorientierte Aufgaben aus sämtlichen nachfolgenden Bereichen zu bearbeiten:

1. Vorbereitungsarbeiten für die Baustelleneinrichtung und -absicherung,
2. berufsspezifische rechtliche Bestimmungen und Richtlinien für den Tief- und Straßenbau, Straßen- und Verkehrswesen sowie Bedeutung und Einsatz von Verkehrszeichen und Verkehrs-einrichtungen,
3. Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Arbeitsbehelfe für Straßenerhaltungsarbeiten, deren Einsatz und Pflegeerfordernisse,
4. Straßenaufbau, geeignete Materialien für Unter- und Oberbau sowie deren fachgerechten Einbau und Verarbeitung,
5. Grundlagen der Betontechnologie, unterschiedliche Betonzusammensetzungen, Herstellung, Einbau und Verdichtung von Beton sowie erforderliche Maßnahmen zur Nachbehandlung von Beton,
6. Bedeutung von bituminösem Mischgut für den Straßenbau sowie Arten der Asphaltzusammensetzung,
7. unterschiedliche Möglichkeiten und Einrichtungen zur Entwässerung im Straßenbau, deren Funktion sowie unterschiedliche Materialien zur Herstellung von Entwässerungseinrichtungen,
8. unterschiedliche Arten von Pflastersteinen und Platten und die Arbeitsabläufe für deren Verlegung (zB Verbandsarten),
9. Bestimmungen zur Arbeitssicherheit, zur Ergonomie und zum Umweltschutz bei Straßenerhaltungsarbeiten,
10. Tätigkeiten im Rahmen des aktiven Straßendienstes, Zuordnung von Streumitteln unter Berücksichtigung ihrer Wirkungsweise zu Einsatzgebieten sowie Maschinen und Geräte für die Durchführung von Arbeiten im Winterdienst,
11. Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Arbeitsbehelfe für die Grünflächenpflege und den Landschaftsbau sowie deren Einsatz und Pflegeerfordernisse,
12. geeignete Pflanzen für den Landschaftsbau und deren Anforderungen hinsichtlich Pflanzung, Pflege, Bewässerung, Düngung und Lagerung,
13. Maßnahmen zur Bodenbearbeitung und -verbesserung und Möglichkeiten des Rasenbaues sowie der Rasenpflege.

Für die Bewertung sind folgende Kriterien maßgebend:

1. fachliche Richtigkeit,
2. Vollständigkeit der Aufgabenlösung.

Das Lehrberufs-ABC

Prüfungsordnung für den Lehrberuf Straßenerhaltungsfachkraft

BGBl. II Nr. 143/2025 7. Juli 2025

Die Aufgaben sind so zu konzipieren, dass sie im Regelfall in 90 Minuten bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 105 Minuten zu beenden.

Gegenstand „Angewandte Mathematik“

Die zur Prüfung antretende Person hat kompetenzorientierte Aufgaben aus sämtlichen nachfolgenden Bereichen zu bearbeiten:

1. Berechnungen von Bauflächen,
2. Gefälle-, Neigungs- und Steigungsberechnungen,
3. Materialbedarf- und Massenermittlungsberechnungen (zB Betonbedarf für unterschiedliche Fundamentarten sowie Materialbedarf für Schalungen),
4. Betonmischungsberechnungen für unterschiedliche Betonsorten,
5. Berechnungen von Einbaumassen für Asphalt auf Basis von Naturaufmaßen und Bauzeichnungen,
6. Materialbedarfs- und Masseberechnungen für Unterbau und Oberbau von Straßenkörpern.

Das Verwenden von Rechenbehelfen, Tabellen und Formeln ist zulässig.

Für die Bewertung sind folgende Kriterien maßgebend:

1. fachliche und rechnerische Richtigkeit,
2. Vollständigkeit der Aufgabenlösung.

Die Aufgaben sind so zu konzipieren, dass sie im Regelfall in 60 Minuten bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 80 Minuten zu beenden.

Gegenstand „Fachzeichnen“

Die zur Prüfung antretende Person hat eine Bauzeichnung (zB Straßenprofil) nach Angabe anzufertigen.

Für die Bewertung sind folgende Kriterien maßgebend:

1. fachliche Richtigkeit,
2. Vollständigkeit der Aufgabenlösung.

Die Aufgabe ist so zu konzipieren, dass sie im Regelfall in 60 Minuten bearbeitet werden kann. Die Prüfung ist nach 80 Minuten zu beenden.

Praktische Prüfung

Die praktische Prüfung besteht aus den Gegenständen „Prüfarbeit“ und „Fachgespräch“.

Gegenstand „Prüfarbeit“

Die zur Lehrabschlussprüfung antretende Person hat nach Angabe der Prüfungskommission, unter Einschluss von Arbeitsplanung, Maßnahmen zur Sicherheit, zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit, zum Umweltschutz und zur Qualitätskontrolle, betriebliche Arbeitsaufträge zu bearbeiten, wobei folgende Kompetenzen nachzuweisen sind:

1. technische Unterlagen (zB Baupläne, Vermessungspläne, Lagepläne, Fundamentpläne, Schalungs- und Bewehrungspläne, Ausführungspläne) lesen und daraus benötigte Informationen entnehmen und anwenden,
2. geeignete, betriebsspezifische Messmittel zur Messung unterschiedlicher Größen (zB Längen, Höhen, Bögen, Niveaus, Ebenheiten) auswählen, anwenden und bei Messungen Handhabungsfehler vermeiden,
3. Planvorgaben mit analogen oder digitalen Messgeräten in die Realität einmessen,
4. Fundamente, Beton- oder Stahlbetonbauteile (zB für Mauerwerk, Durchlässe, Schächte) unter Anwendung der notwendigen Arbeitsmittel sowie unter Beachtung der Arbeitsschritte,
5. Natur- oder Kunststeine auf Splitt oder in Beton unter Anwendung der notwendigen Arbeitsmittel sowie unter Beachtung der Arbeitsschritte pflastern, mauern bzw. versetzen, um zB Randeinfassungen, Mauerwerke oder Flächen herzustellen,
6. Entwässerungseinrichtungen, Kanalanlagen oder Leitungsanlagen (zB Kabelleitungen, Leerverrohrungen) unter Anwendung der notwendigen Arbeitsmittel sowie unter Beachtung der Arbeitsschritte herstellen.

Das Lehrberufs-ABC

Prüfungsordnung für den Lehrberuf Straßenerhaltungsfachkraft

BGBl. II Nr. 143/2025 7. Juli 2025

Für die Bewertung der Prüfarbeit sind folgende Kriterien maßgebend:

1. fachgerechte Arbeitsweise,
2. Maßhaltigkeit und Sauberkeit,
3. Ebenflächigkeit,
4. fachgerechtes Verwenden der richtigen Werkzeuge, Geräte und Maschinen,
5. richtiger Einsatz von Materialien.

Die Prüfungskommission hat jeder zur Prüfung antretenden Person Aufgaben zu stellen, die in der Regel in sechs Stunden ausgeführt werden können.

Die Prüfung ist nach acht Stunden zu beenden.

Gegenstand „Fachgespräch“

Das Fachgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

Im Fachgespräch ist im Rahmen eines Gesprächs, das sich auf konkrete Situationen aus dem beruflichen Alltag bezieht, die berufliche Kompetenz der zur Prüfung antretenden Person festzustellen. Dabei sind die Besonderheiten des Lehrbetriebs der zur Prüfung antretenden Person zu berücksichtigen. Inhalte aus den Bereichen Grundlagen der Straßenerhaltung und des Straßenbetriebes, Straßenbau und Instandsetzung, Straßenverkehrsrecht, einschlägige Sicherheitsvorschriften, Schutzmaßnahmen und Unfallverhütung sowie über einschlägige Umweltschutzmaßnahmen und Entsorgungsmaßnahmen sind miteinzubeziehen. Die Prüfung ist in Form eines möglichst lebendigen Gesprächs mit Gesprächsvorgabe durch Schilderung von Situationen oder Problemen durchzuführen. Dazu können auch Demonstrationsobjekte oder Arbeitsbehelfe herangezogen werden.

Für die Bewertung sind folgende Kriterien maßgebend:

1. fachliche Richtigkeit und Praxistauglichkeit,
2. professionelle Gesprächsführung.

Das Fachgespräch dauert im Regelfall für jede zur Prüfung antretende Person zumindest 15 Minuten. Es ist nach 20 Minuten zu beenden. Eine Verlängerung um höchstens zehn Minuten hat im Einzelfall zu erfolgen, wenn der Prüfungskommission ansonsten eine zweifelsfreie Bewertung der Leistung der zur Prüfung antretenden Person nicht möglich ist.

Wiederholungsprüfung

Die Lehrabschlussprüfung kann wiederholt werden.

Bei der Wiederholung der Lehrabschlussprüfung sind nur die mit „Nicht genügend“ bewerteten Gegenstände zu prüfen.